OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701604/3/RK/FE

Datum:
Linz, 24. Mai 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der Frau B H, S X, X G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 29.07.2021, GZ: BHGR/921080015236/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes sowie deren Ausführungsverordnungen den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit Straferkenntnis vom 29.07.2021 warf die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) eine näher bezeichnete Übertretung des Epidemiegesetzes sowie der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung vor.

Diesem Straferkenntnis ist folgende Rechtsmittelbelehrung zu entnehmen:

"Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten."
[Formatierung nicht übernommen]

Am 12.08.2021 brachte die Bf per E-Mail folgende Eingabe bei der belangten Behörde ein:

"Ich habe die mir vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen. Es handelt sich hierbei um verfassungswidrige Verordnungen. Die tatsächliche gesetzliche Grundlage ist zu hinterfragen, nachdem es sich nur um eine Verordnung handelt., Außerdem hat der Verfassungsgerichtshof schon unzählige dieser Verordnungen aufgehoben.
Aufgrund der mangelnden Beweislage fordere ich die ersatzlose Einstellung des Verfahrens."
[Formatierung nicht übernommen]

Im Hinblick auf dieses dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 23.02.2022 vorgelegte Rechtsmittel wurde mit hg. Schreiben vom 19.04.2022 ein Mängelbehebungsauftrag erteilt. Darin wurde insbesondere ausgeführt, dass dem Rechtsmittel nicht zu entnehmen sei, auf welche Gründe sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stütze. Die Eingabe in der vorliegenden Form erfülle nicht die Inhaltserfordernisse einer Beschwerde im Sinne des § 9 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG).
Auch sei kein Begehren angeführt worden, in welcher Form das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über die Beschwerde entscheiden solle

(Aufhebung des gesamten Straferkenntnisses oder bloß Herabsetzung der Strafhöhe).
Schließlich wurde der Bf der Auftrag erteilt, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine verbesserte Beschwerde zu übermitteln, andernfalls das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen werde.

Dieses Schreiben wurde der Bf ordnungsgemäß durch Hinterlegung am 26.04.2022 zugestellt.
Bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung kam die Bf dem Mängelbehebungsauftrag nicht nach.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt sowie Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens (Mängelbehebungsauftrag).
Daraus ergibt sich der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt unstrittig.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da die Beschwerde der Bf zurückzuweisen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

III.2. Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG hat eine Beschwerde daher (u. a.) die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, zu enthalten.
Das damit normierte Inhaltserfordernis bezieht sich auf jenes Vorbringen der Bf, aus dem sie eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes (infolge Verfahrensfehler, materieller Fehler oder Unzuständigkeit) ableitet (vgl. VwGH 17.12.2014, Ro 2014/10/0120). Dabei gilt nach der ständigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes, dass an die Begründung keine allzu strengen Anforderungen zu stellen sind. Es genügt daher, wenn die Rechtsmittelschrift erkennen lässt, aus welchen Erwägungen die Partei die Entscheidung der Behörde bekämpft, worin also die Unrichtigkeit des Bescheides bestehen soll und womit sie daher ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt.
Das Gesetz verlangt somit eine - laienhafte - Darstellung der Partei, ob und aus welchen Gründen sie den angefochtenen Bescheid hinsichtlich des von der Behörde angenommenen Sachverhaltes oder hinsichtlich der Beurteilung der Rechtsfrage bekämpft (vgl. Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 9 VwGVG, Rz 27 [Stand 15.02.2017, rdb.at]).

Im vorliegenden Fall ergibt sich die Beschwerde im Wesentlichen aus völlig allgemein gehaltenen verfassungsrechtlichen Überlegungen und wird der Begriff "verfassungswidrige Verordnungen" verwendet und hätte der Verfassungsgerichtshof schon "unzählige dieser Verordnungen" aufgehoben.

Dieses Vorbringen muss das Verwaltungsgericht aber zwangsläufig als ein solches werten, das lediglich ganz allgemein gehaltene Bedenken gegen die Verfassungskonformität von nicht näher genannten Verordnungen zum Inhalt hat, die aber nicht so weit ausgeführt sind, dass dem Verwaltungsgericht eine Beurteilung dieser vorgebrachten Bedenken überhaupt möglich ist.

Dem Landesverwaltungsgericht ist es auf Grund dieses Vorbringens insbesondere nicht möglich, hier etwa einen näheren Gesetzesprüfungsantrag an den Verfassungsgerichtshof zu stellen, weil die Normbedenken in keinster Weise näher ausgeführt wurden, weshalb auch eine Beurteilung dieser Bedenken dem Landesverwaltungsgericht nicht möglich ist (vgl. hierzu VwGH 17.12.2014, Ro 2014/10/0120).

Das Landesverwaltungsgericht hat somit einen Mangel wegen Nichterfüllung der in § 9 Abs. 1 VwGVG genannten Inhaltserfordernisse gesehen und war daher auch gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) grundsätzlich gehalten, einen Verbesserungsauftrag zu erteilen. Dieser Verbesserungsauftrag ist jedoch binnen der gewährten Frist nicht erfüllt worden und konkret somit keine Mängelbehebung eingetreten.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Bf dem Mängelbehebungsauftrag somit nicht (fristgerecht) nachgekommen ist, sodass die Beschwerde, wie bereits angekündigt, als unzulässig zurückzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer